

Vorwort

2011 „feierte“ die CMR ihren 50-jährigen Bestand in Österreich. Dies bot den Anlass für eine Bestandsaufnahme und Darstellung des Rechtes der CMR in Österreich.

Zwar handelt es sich bei der CMR um ein internationales Abkommen, dessen Ziel die Rechtsvereinheitlichung ist, allerdings bedeutet dies nicht, dass die CMR in allen Vertragsstaaten gleich ausgelegt wird. Es bestehen hier auch in wesentlichen Fragen nationale Unterschiede bei der Auslegung und Anwendung der CMR. Als Beispiel sei der in Deutschland – gegenteilig zur OGH-Judikatur – anerkannte Mitverschuldenseinwand bei grobem Frachtführerverschulden oder die unterschiedliche internationale Rechtsprechung zur Rechtshängigkeitssperre einer negativen Feststellungsklage erwähnt.

Der höchstgerichtlichen Judikatur zur CMR kommt daher eine vorrangige Bedeutung zu. Dies gilt in besonderer Weise für Österreich, da hier die CMR nicht nur für internationale Straßengütertransporte, sondern aufgrund der Verweisung des § 439 a UGB auch für rein innerösterreichische Transporte gilt.

Die Judikatur zur CMR zeigt in Österreich durchaus eine bis in die Gegenwart verlaufende dynamische Entwicklung. So wird beispielsweise dem Hauptfrachtführer erst seit 1996 in Abkehr von der früheren Judikatur das Recht zur Drittschadensliquidation zuerkannt. Auch die im Jahr 2011 erstmals anerkannte Verlängerung der Verjährungsfrist auf drei Jahre für Frachtentgeltforderungen zeigt nachdrücklich die besondere Bedeutung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auch in jüngster Zeit auf.

In der vorliegenden Darstellung des CMR-Rechts in Österreich wurde daher, um dem Rechtsanwender eine möglichst aktuelle Darstellung zu bieten, in besonderer Weise auf die höchstgerichtliche Judikatur Bedacht genommen.

Der zweite Teil dieses Buches (Entscheidungen des OGH) enthält zur vertiefenden Befassung 50 ausgewählte und richtungsweisende OGH-Entscheidungen zu den in der Praxis wesentlichen frachtrechtlichen Fragen.

Für den Benützer sei in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen: Bei den im Entscheidungsteil veröffentlichten höchstgerichtlichen Entscheidungen handelt es sich um Bearbeitungen und nicht um eine völlig wortidentische Übernahme der Entscheidungsbegründung. Die zu Beginn einer jeden Entscheidung dargestellten prägnanten Aussagen der Entscheidungsgründe wurden vom Autor formuliert. Textpassagen der Originalentscheidung, die nicht die wesentlichen frachtrechtlichen Fragen betreffen, wurden zur prägnanteren Darstellung und leichteren Lesbarkeit nicht oder nur in dem für das Verständnis der Entscheidung erforderlichen Ausmaß übernommen. Dasselbe gilt für in der Originalentscheidung vielfach in Klammerzitaten enthaltene Literatur- und Judikaturhinweise. Demjenigen, der sich vertiefend mit einer Rechtsfrage auseinandersetzen möchte, sei daher angeraten, ergänzend die Originalentscheidung des Obersten Gerichtshofes heranzuziehen.

Abschließend möchte ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen. Der Dank gebührt allen, die mich bei meinem Vorhaben unterstützt haben oder durch dieses Buch zusätzlich belastet wurden, vor allem meiner Familie und den Partnern und Mitarbeitern der Kanzlei. In besonderer Weise möchte ich meine Mitarbeiterin Frau Gabriele Höss für ihren außergewöhnlichen Einsatz und vor allem für ihre Geduld bei der Durchführung der Korrekturen erwähnen.

Innsbruck, Juli 2013

Dr. Stefan Kofler